



Aktenzeichen II 4 23 d 06.02-28
Petitionen allgemein

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353-1694
Fax: (0611) 3533-1694

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 9. Mai 2005

Per E-Mail

An die
Ausländerbehörden

in Hessen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

**Ausländerrecht;
Verfahren bei Ausländerpetitionen**

Erlass vom 18. Juni 2002

Nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes bedarf das Verfahren bezüglich Ausländerpetitionen der Anpassung an die neuen Bestimmungen.

Zur Durchführung des Petitionsverfahrens ist daher wie folgt zu verfahren:

1. Eingehende Petitionen übersendet der Landtag per Fax gleichzeitig dem Ministerium und der zuständigen Ausländerbehörde.
2. Die Ausländerbehörde erstellt innerhalb von vierzehn Tagen einen Bericht in Form des beigefügten Musters, fügt die vorliegenden im Formblatt genannten Anlagen bei und übersendet jeweils ein Berichtsexemplar
 - an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611 353-31320 oder per E-Mail: E.Ruf-Hilscher@hmdi.hessen.de)

- an den Hessischen Landtag - Petitionsausschuss -, Schlossplatz 1,
65183 Wiesbaden (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611 350-459).

Danach eingehende wesentliche Erkenntnisse sind umgehend nachzuberichten.

Im Hinblick auf das neue Aufenthaltsgesetz ist dem Hessischen Landtag und Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in den laufenden Verfahren mitzuteilen, ob und welche Änderungen sich aus dem Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf die Petition ergeben, und soweit zu Fragen des neuen Formblatts noch keine Angaben vorliegen, das Formblatt entsprechend auszufüllen.

3. Damit die Rechte des Betroffenen und des Ausschusses in hinreichendem Maße gewahrt werden, ist hinsichtlich des weiteren Verbleibes des Ausländers folgendermaßen zu verfahren:
 - 3.1 Bei noch laufender Ausreisefrist ist nach § 50 Abs. 2 Satz 3 AufenthG der Termin angemessen zu verlängern.
 - 3.2 Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Gründe (z. B. fehlender Pass) der Abschiebung entgegenstehen. Das Petitionsverfahren stellt ein derartiges Hindernis nicht dar. Besteht ein rechtliches oder ein tatsächliches Abschiebehindernis, ist die Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen und dem Ausländer eine Bescheinigung darüber nach § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen. Die Bemühungen zur Beseitigung des Abschiebehindernisses, insbesondere im Hinblick auf die Passbeschaffung, sind in jedem Fall fortzusetzen. Sollte das Abschiebungshindernis während des anhängigen Petitionsverfahrens wegfallen, hat dies die Ausländerbehörde umgehend mitzuteilen.
 - 3.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Verfahrensstand geprüft werden muss, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt. Besondere Bedeutung kommt dieser Prüfung zu, wenn die Duldung länger als 18 Monate erteilt wurde. In diesen Fällen soll nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese darf aber nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

- 3.4 Liegt ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebehindernis nicht vor bzw. kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ordne ich für diesen Fall nach § 60a Abs. 1 AufenthG an, die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens und gegebenenfalls des Härteverfahrens auszusetzen. Die Aussetzung aus diesem Grund darf sechs Monate nicht überschreiten, § 60a AufenthG. Die Frist beginnt mit der Absendung des Berichts der Ausländerbehörde über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG an den Hessischen Landtag und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zuzüglich einer Postlaufzeit von drei Werktagen. Der Fristbeginn wird im beigefügten Formblatt vermerkt. Die Ausländerbehörde hat dem Ausländer über die bestehende Aussetzung eine Bescheinigung auszustellen, § 60a Abs. 4 AufenthG.
- 3.5 In den Altfällen (Eingang der Petition vor dem 1. Januar 2005) gilt eine Petitionsbescheinigung nach § 102 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz als Aussetzung der Abschiebung fort. War die Bescheinigung befristet und läuft die Frist aus, ist nach Nr. 3.2 bis Nr. 3.4. zu verfahren.
- 3.6 Petitionsbescheinigungen sind zukünftig weder zu erteilen noch zu verlängern.
- 3.7 War dem Ausländer die Arbeitsaufnahme gestattet, soll ihm die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit während des Duldungszeitraumes weiterhin gestattet werden.
- 3.8 Befindet sich der Betroffene in Abschiebehaft oder ist eine Abschiebung bereits terminiert, ist zu berichten, welche Maßnahmen für welchen Termin beabsichtigt sind. Zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist meine Weisung abzuwarten.
- 4 Der Erlass vom 18. Juni 2002 wird aufgehoben. Über die Aussetzungen von Abschiebungen während eines Härteverfahrens ergeht ein gesonderter Erlass.

Im Auftrag



(Schmäing)
Anlage

(Geburtsdatum des Ehegatten u. der Kinder; deren Staatsangehörigkeit, falls von der/dem Petentin/Petenten abweichend; Hinweis auf ev. Scheidungsverfahren u. Sorgerechtsübertragung)

1.4 Einreisedatum und Zweck:

1.4.1 Petent/in

1.4.2 Ehegatte

1.4.3 Kinder

1.5 Sichtvermerk (Zweck):

1.5.1 Petent/in

1.5.2 Ehegatte

1.5.3 Kinder

2.1 Verwaltungsentscheidung(en) vom: zugestellt am:
Rechtsgrundlage:

2.2 gerichtliche Entscheidungen im Gericht vom: zugestellt am:
Eil- und Hauptsacheverfahren

2.3 Liegen rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse (ggf. fehlende Passpapiere) vor?

2.4 Falls ja, welche?

2.5 Wann wurde Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG erteilt?

2.6 Ist eine Verlängerung zu erwarten? Ja Nein

Nach Wegfall des Duldungsgrundes nach § 60 a Abs. 2 AufenthG hat eine umgehende Mitteilung an den Hessischen Landtag und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu erfolgen!

3. Derzeitiger Status (z. B. Aufenthaltstitel, Duldung)

3.1 Petent/in läuft noch bis: abgelaufen am:

3.2 Ehegatte/Kinder läuft noch bis: abgelaufen am:

Duldung auf Grund Nr. 3.4 des Erlasses bis zur Entscheidung über Petition?

Falls ja, wann wurde die Duldung erteilt?

4. Ausreisefrist

4.1 Petent/in läuft noch bis: abgelaufen am:

4.2 Ehegatte läuft noch bis: abgelaufen am:
Kinder

Auf Grund Nr. 3.2 des Erlasses verlängert bis zur Entscheidung über Petition?

5. Ist die Petentin/der Petent in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden?
 - 5.1 Falls ja, welche Verurteilung(en) liegt/liegen vor?
(mit vollständigem Urteil)

6. Hat die Petentin/der Petent wiederholt oder gröblich gegen Ihre/seine Mitwirkungspflichten verstoßen oder hat sie/er auf andere Weise behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert oder hat sie/er die Ausländerbehörden über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht?
 - 6.1 Falls ja, in welcher Weise?

7. Bezieht die Petentin/der Petent und gegebenenfalls ihre/seine Familienangehörigen Leistungen nach BSHG, SGB oder AsylbLG?
 - 7.1 Falls ja, seit wann und in welcher Höhe?
 - 7.2 Falls nein, wie wird der Lebensunterhalt bestritten?
 - 7.3 Im Falle einer Erwerbstätigkeit:
Seit wann besteht das Beschäftigungsverhältnis?
In welcher Höhe werden Einkünfte erzielt?
In welcher Höhe wird der Sozialhilfebedarf über- bzw. unterschritten?
 - 7.4 Sollte kein Beschäftigungsverhältnis bestehen:
Lagen in der Vergangenheit konkrete Angebote für Beschäftigungsverhältnisse vor?
Woran scheiterte deren Zustandekommen (Versagung der Arbeitserlaubnis/entsprechende Auflage)?
(Falls vorhanden, bitte entsprechende Belege beifügen)

8. Ist die Petentin/der Petent angesichts ihres/seines unbekanntes Aufenthaltes zur Festnahme ausgeschrieben, befindet sie/er sich in Abschiebehaft oder ist eine Abschiebung bereits terminiert?

Falls ja, bitte nähere Angaben:

9. Petitum:

10. Stellungnahme zum Petitum:

Datum, Unterschrift